

nichts Gegenteiliges bestimmt. Für die Versicherung sind die Versicherungsbedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt maßgebend.

7. Die Auslieferung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt gegen Rückgabe des Auftragscheines und nur gegen Barzahlung ohne Abzug.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftragnehmers.

**Anordnung
über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“.
Vom 9. November 1955**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird der „VEB Progress Film-Vertrieb“ mit dem Sitz in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist als volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Die Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgelöst; sie hat zum 30. Juni 1955 eine Schlußbilanz aufzustellen. Eine Liquidation der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. findet nicht statt.

(2) Dem nach § 1 gebildeten volkseigenen Betrieb wird das Vermögen der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Der volkseigene Betrieb hat zum 1. Juli 1955 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Die Gesellschafter der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H. haben nach Auflösung der Gesellschaft einen Abfindungsanspruch in Höhe ihrer Einlagen gegen den Staatshaushalt.

§ 4

Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist Rechtsnachfolger der Progress Film-Vertrieb G. m. b. H.

§ 5

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des „VEB Progress Film-Vertrieb“ werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut geregelt.

§ 6

Die Struktur- und Stellenpläne des „VEB Progress Film-Vertrieb“ sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und bestätigen zu lassen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1955

Ministerium für Kultur

I. V. A p e l t
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des „VEB Progress Film-Vertrieb“**

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person.

(2) Er untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Sitz des Betriebes

(1) Sitz des „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist Berlin.

(2) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ unterhält in den Bezirken Bezirksstellen.

§ 3.

Aufgaben des Betriebes

(1) Die Aufgabe des „VEB Progress Film-Vertrieb“ ist der alleinige Vertrieb der für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zugelassenen Filme, soweit nicht anderen Institutionen der selbständige Einsatz von Filmen genehmigt ist.

(2) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ plant und wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Er stellt seinen Betriebsplan auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur gegebenen Kennziffern auf und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betriebsplan ist Teil des Volkswirtschaftsplanes.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten staatlichen Dienststellen gebunden.

(4) Im Falle seiner Verhinderung ist der Direktor berechtigt und verpflichtet, einen anderen leitenden Mitarbeiter in seiner Vertretung mit der Leitung des Betriebes zu beauftragen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.